

Güterkraftverkehrsgesetz – Veränderte Rechtsauffassung auch für Tätigkeiten im Rahmen des MR e.V. (§2 Nr. 7 GüKG)! Stand: 11.04.2017

Im Dezember 2016 wurden Sie zur veränderten Rechtsauffassung des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) informiert, wonach jegliche Transporte von Lohnunternehmen und Dienstleistern unter die Erlaubnispflicht des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) fallen.

Aktuell wird folgende Rechtsauffassung vertreten:

Beförderungen landwirtschaftlicher Lohnunternehmer fallen regelmäßig nicht in den Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestands nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG und sind daher erlaubnispflichtig. Auch Beförderungen, die im Vorfeld oder im Nachgang von Arbeitsleistungen erbracht werden, unterliegen der Erlaubnispflicht.

Welche Auswirkungen ergeben sich für die Maschinenringe e.V., welche Informationen benötigen unsere Mitglieder?

Transporte von Iof- Mitgliedsbetrieben im Rahmen des MR e. V. nach wie vor erlaubnisfrei

Nach § 2 Abs.1 Nr. 7 bb GüKG sind die in land- oder forstwirtschaftlichen (Iof) Betrieben üblichen Beförderungen von Iof Erzeugnissen oder Bedarfsgütern **im Rahmen eines MR e.V.** oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses von der Erlaubnispflicht des GüKG befreit. Das bedeutet: Ein Landwirt als Mitglied eines MR e.V befördert unter Vermittlung dieses MR für einen anderen Landwirt als Mitglied des MR, dessen Iof Erzeugnisse von dessen Betrieb direkt zum Empfänger oder holt Iof Bedarfsgüter für den Betrieb des Mitglieds. Für die Beförderungen werden **Zugmaschinen** (ausgenommen Sattelzugmaschinen) oder andere Kfz (Sonderfahrzeuge) verwendet, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) von der **Kfz Steuer befreit** sind und mit einem entsprechenden amtlichen Kennzeichen (grün) versehen sind. Erfolgt die Beförderung mit nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreiten Fahrzeugen, muss während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt werden.

Die Beförderung erfolgt im **Umkreis von 75 km** (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Standorts des Kfz im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV). Dies ist i.d.R. der Ort des Betriebssitzes. Wird ein Kfz eingesetzt, das nicht auf den Landwirt zugelassen ist, für den die Beförderung durchgeführt wird (Eigentümer des Gutes), darf die Beförderung nur im Umkreis von 75 km um den Mittelpunkt des Standortes im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV durchgeführt werden, der für ein eigenes Kfz gelten würde. Wenn daher ein Fahrzeug innerhalb des Wirkungskreises eines bestimmten MR zum Einsatz kommt, so verlagert sich der

Mittelpunkt des Standorts für die Dauer des Einsatzes zu dem momentanen Zentralpunkt der Fahrzeugverwendung.

Neue Regelung für Lohnunternehmer und andere Dienstleister

Im GüKG sind Dienstleister (z.B. LU) grundsätzlich nicht im Rahmen der Ausnahmen angeführt. In Absprache mit dem BAG sind jedoch in der Vergangenheit Beförderungen, die in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Lof-Dienstleistung standen, nicht unter die Erlaubnispflicht des GüKG gefallen. So wurde beispielsweise bei der Ernte von Silage, das Häckseln als die Hauptleistung und die Beförderung des Erntegutes zum Silo als unmittelbar damit verbundene Nebenleistung angesehen.

In zahlreichen Kommentaren wurde dies bestätigt und unterstützt, z.B. im „blauen Merkblatt – Güterbeförderung in der Landwirtschaft“ der LWK Niedersachsen und des BAG.

Diese Rechtsauffassung wird so nicht mehr vertreten! Derzeit wird jede Beförderung als erlaubnispflichtig angesehen!

Was bedeutet dies für die Maschinenringe e.V. und ihre LU bzw. Auftragnehmer?

- Solange die Beförderungen durch Landwirte im Rahmen des MR e.V. vom lof-Betrieb zum lof-Betrieb erfolgen, ändert sich für die Mitglieder des MR e.V. nichts!
- Alle **Dienstleister und LU**, die Tätigkeiten für lof Betriebe durchführen, die auch Beförderungen beinhalten, **benötigen eine Erlaubnis nach dem GüKG**.

Werden gewerbliche Beförderungen durchgeführt und die Ausnahmen kommen nicht zum Tragen, dann ist eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterverkehr zwingend notwendig. Diese Genehmigung, die meist fünf Jahre gültig ist, wird beim örtlichen Landkreis (in Hessen beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium) beantragt. Auf den Internetseiten des RP-Darmstadt

https://rp-darmstadt.hessen.de/irj/RPDA_Internet?cid=033779c1520e4bc644f59092848e7c90

sind ausführliche Informationen dazu zu finden.

Gemeinsam mit dem Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) und dem Deutschen Bauernverband (DBV) gab es eine gemeinsame Initiative, um den alten Stand der Rechtsauffassung aufrecht zu erhalten. Dies war bisher **leider ohne Erfolg**.

Daher gilt ab sofort folgende Empfehlung:

Für alle lof Dienstleistungen, die auch Transporte beinhalten (z.B. Silageernte, Gülle- und Gärrestausbringung), aber nicht direkt von Landwirt zu Landwirt im Rahmen des MR e.V. abgewickelt werden, gilt nach der neuen Rechtsauffassung der Behörden **ab Juni 2017** die Erlaubnispflicht nach GüKG.

Wir empfehlen allen Dienstleistern und Lohnunternehmern, sich möglichst schnell auf die **Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr** z.B. bei der IHK vorzubereiten und die Voraussetzungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr zu erfüllen.

Weitere Informationen für die Fachkundeprüfung finden Sie unter

Der Maschinenring hält Sie in der Angelegenheit auf dem aktuellen Stand.